

Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung

Im Bundesgesetzblatt (I 2425 ff.) vom 11.12.2012 wurde das „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ vom 5.12.2012 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 6.2013.

Wie berichtet (vgl. KammerMitteilungen 2/2011, S. 179 f.) hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4.5.2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) die Vorschriften des StGB über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Gleichzeitig hat es dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ zur Durchsetzung verhilft, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden hat. Dem trägt das nun verkündete Gesetz Rechnung.

In einer Pressemitteilung vom 8.11.2012, dem Tag, an dem das Gesetz vom Bundestag verabschiedet wurde, erklärte Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* u.a.:

„Die Reform der Sicherungsverwahrung ist Ausdruck einer Gesetzgebung, die Sicherheit unter rechtsstaatlichem Vorzeichen garantiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2011 die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in den Ländern beanstandet. Der Gesetzesbeschluss schreibt vor, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit durch intensive Betreuung soweit wie möglich zu mindern. Die Richter in Karlsruhe haben hier genaue Vorgaben gemacht, die nun 1:1 umgesetzt werden. Die Gerichte werden künftig überprüfen, ob die Betreuung auch in dem Maß angeboten wird, wie das Verfassungsgericht es fordert. Niemand soll freigelassen werden müssen, nur weil er nicht therapiert werden will oder therapiert werden kann.

Mit der Verabschiedung im Bundestag erhalten die Länder Planungssicherheit für ihre Vollzugsgesetze, und in den Anstalten können die räumlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen und der Alltag neu ausgerichtet werden. ...

Die Sicherungsverwahrung ist ein wichtiges Instrument, das nicht wie in der Vergangenheit durch fehlerhafte Gesetzgebung Gefahr laufen darf, durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben zu werden.

Das neue Recht gibt den Richtern verstärkt die Möglichkeit, sich die Entscheidung vorzubehalten, ob jemand im Anschluss an die Haft in Sicherungsverwahrung kommt. Ein solcher Vorbehalt kann ausgesprochen werden, wenn der Richter über die Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der Verurteilung keine abschließende Vorhersage treffen kann. Ob der Täter tatsächlich in Sicherungsverwahrung kommt, entscheidet sich in diesem Fall am Ende der Strafhaft. Das wird den Druck auf den Täter erhöhen, an Therapien teilzunehmen.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung hat den Praxistest nicht bestanden. Die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird genau dort greifen, wo bislang die unpraktikable nachträgliche Sicherungsverwahrung eigentlich greifen sollte.

...

Der heutige Beschluss schreibt die grundlegenden Weichenstellungen der Neuordnung fort, die seit Anfang 2011 gilt und die damals im Bundestag auch die Zustimmung der SPD-Fraktion fand. Unangetastet bleibt der Katalog der Anlasstaten bestehen, der im Wesentlichen auf schwere Gewalt- und Sexualstraftaten eingeengt wurde. Diebe, Betrüger und Urkundenfälscher sollten nach der Neuordnung gerade nicht mehr in Sicherungsverwahrung kommen können. Dies entspricht der Grundausrichtung des Urteils. Die Verfassungsrichter betonten, dass die Sicherungsverwahrung nur letztes Mittel sein kann und eng begrenzt sein muss.

Unangetastet bleibt auch die Abkehr von der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Strafhaft. Sie wurde durch eine Ausweitung der Instrumente der primären und insbesondere der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ersetzt, soweit Fälle nach Inkrafttreten der seit 2011 geltenden Neuordnung betroffen sind. Für Verurteilte wegen vor 2011 begangener Straftaten gilt eine ‚Altfallregelung‘ mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Auch im Jugendstrafrecht wird nun die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Strafhaft durch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ersetzt.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2012 Nr. 57 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl